

Vereinsstatuten

ERWOplus

Statuten ERWOplus

Verein ERWOplus

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „ERWOplus“ (Erwachsenenbildung Oberwallis Plus) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Brig-Glis. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung inklusiver oder falls sinnvoll, zielgruppenspezifische Erwachsenenbildungsangebote schwerpunktmässig in der Region Oberwallis, kann aber auch überall in der Schweiz tätig sein. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Der Verein bezweckt,

- a) inklusive Erwachsenenbildungsangebote insbesondere in der Region Oberwallis zu fördern und aufzubauen;
- b) Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit zu inklusiver Erwachsenenbildung regional und überregional zu betreiben;
- c) als fachliches Kompetenzzentrum für inklusive Erwachsenenbildung Bildungsanbietern, Organisationen und von Behinderungen betroffenen Erwachsenen beratend zur Verfügung zu stehen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

4. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

5. Verwaltung des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.

6. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennt und unterstützt.

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit durch Einzahlung des Mitgliederbeitrags erfolgen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

8. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen mit dem Tod; bei juristischen Personen mit der Auflösung.

9. Austritt und Ausschluss

Der Vereinsaustritt ist jederzeit mit schriftlicher Benachrichtigung an die Geschäftsstelle oder an die Präsidentin oder den Präsidenten möglich.

Der Ausschluss ist aus wichtigen Gründen zulässig. Der Ausschlussentscheid wird vom Vorstand gefasst und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Das Mitglied ist vorgängig anzuhören. Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen nach Zustellung des Beschlusses vor der Mitgliederversammlung Beschwerde geführt werden.

10. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

11. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Herbst statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. 1/5 der Mitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisorenstelle
- c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- e) Entlastung der Vereinsorgane
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Budgets für das kommende Vereinsjahr
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Abschliessender Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Das Abstimmungsverfahren ist offen, sofern die Versammlung nicht vorab eine geheime Durchführung beschliesst. Abstimmungen werden grundsätzlich durch Handerheben durchgeführt.

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfolgen mit Stimmenmehr von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

12. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis zehn Personen. Der/die Inhaberin der Geschäftsstelle ist Mitglied des Vorstands mit beratender Stimme.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Abgesehen vom Präsidium konstituiert der Vorstand sich selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht).

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand ist zuständig für:

- a) Den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Die Erarbeitung und Verabschiedung der Strategie in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung.
- c) Die rechtsverbindliche Vertretung mit Ausnahme der an die Geschäftsleitung delegierten Kompetenzen.
- d) Die Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung und die Festlegung der Tagesordnung.
- e) Die Beschlussfassung über das von der Geschäftsleitung vorgelegte Budget zuhanden der Mitgliederversammlung.
- f) Die Beschlussfassung über die Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.
- g) Die Aufsicht über die Vermögensverwaltung und die Geschäftsführung der Geschäftsleitung.
- h) Die Wahl der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und das Erstellen des Pflichtenheftes.

13. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisor*innen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

14. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 11. November 2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

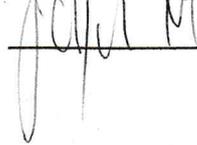
Datum, Ort Viop 30.10.22

Abgeändert an der Generalversammlung vom 1. Dezember 2021
Art. 1

Abgeändert an der Generalversammlung vom 27. Oktober 2022
Art. 4

Die Präsidentin:

Martina Schnyder



Die Protokollführerin:

Laura Kronig